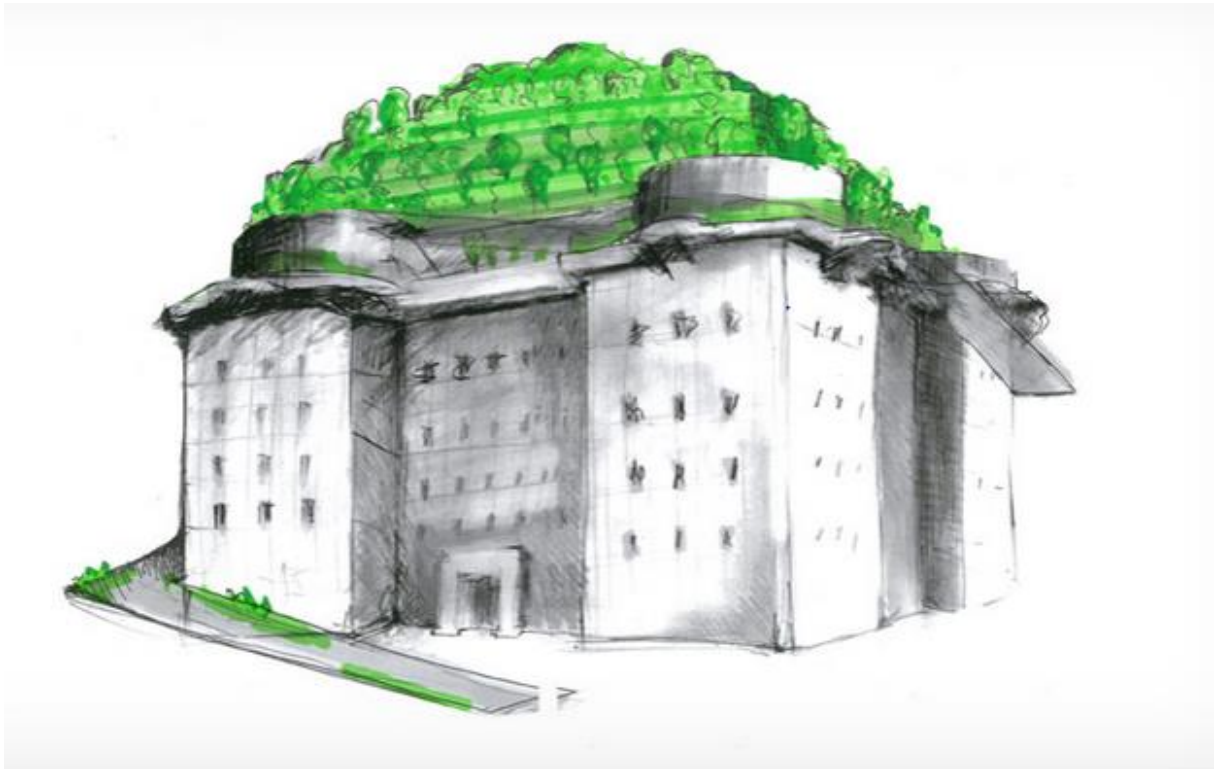


---

# HILDEGARDEN

- Satzung -



(Stand 24. September 2022)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „*Hildegarden*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „*Hildegarden e. V.*“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Werte

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Kunst und Kultur,
  - des Natur- und Umweltschutzes und der Landschaftspflege,
  - der Denkmalpflege und
  - des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - **Gemeinschaftliche Mitgestaltung eines Stadtgartens auf dem ehemaligen Flakbunker und heute als Musik- und Medienbunker bekannten Hochbunker auf dem Heiligengeistfeld in Hamburg-St. Pauli**  
mit ganz oder teilweise öffentlich zugänglichen Flächen für eine gemeinschaftliche Nutzung eines Dachparks auf dem geplanten Aufbau, des Kragens, der Wegflächen, einer geplanten Rampe, des Bunkerdachs unter dem Aufbau und der innenliegenden Räume auf den Ebenen des Aufbaus sowie einer Gedenkstätte mit Bunkermuseum.
  - **Schaffung öffentlichen Raums**  
durch die Gärten und Innenräume als Bereicherung für Anwohner und Bewohner der Stadt, als Raum für künstlerische und kulturelle Vielfalt nach außen und innen, als Ort der interkulturellen Begegnung für das soziale Miteinander, gleichzeitig aber auch als Ort der Ruhe, Erholung und Besinnung.
  - Generationenübergreifende sozialökologische Projekte und teilöffentliches und öffentliches Gärtnern, um einen **ökologischen Nutzen für den Stadt-Natur-Mensch zu bieten**, neue Grünflächen für Hamburg zu schaffen und das Stadtklima zu verbessern.
  - **Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit**,  
insbesondere die langfristige rechtliche Absicherung des Gemeinschaftsinteresses für die öffentlichen Flächen und Räume, die Nutzung und die Gedenkstätte sowie einen nachhaltigen ökologischen Kreislauf.

- Schaffung eines für alle **offenen und transparenten Prozesses**, durch transparente Abstimmungsprozesse und Beteiligung der Öffentlichkeit, jederzeit offen für neue Ideen und zum Mitmachen für alle und bereit zu einer offenen Auseinandersetzung mit Kritik: ideologie-, religions- und dogmafrei.
  - **Ausprobieren und Weitergeben von neuer Stadtnatur und Energieversorgung:** nachhaltige Energien werden eingesetzt und sichtbar gemacht, es wird Raum geboten für zukunftsorientierte ökologische Modellprojekte, für Bildungs- und Beteiligungsangebote und die anschauliche Weitergabe zu den Themen Wissen über Pflanzenarten, Anbau, Pflege und Nutzung.
  - Die historische **Erhaltung des Bunkers** und die Schaffung von Geschichtsbewusstsein durch Förderung und Mitwirkung bei der Pflege des Bunkers als historisch bedeutsames Denkmal, durch eine Gedenkstätte, die den Bunker als Mahnmal würdigt, Gedenktafel(n), Recherchen zur Geschichte des Bunkers und deren Dokumentation, ein Museum mit Dauerausstellung oder wechselnden Ausstellungen und anderen Projekten, welche die Geschichte des Bunkers für die Öffentlichkeit erfahrbar machen.
- (3) Die Zwecke des Vereins können auch durch Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und gemeinnützigen Organisationen erreicht werden.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder arbeiten auf der Grundlage von gegenseitiger Wertschätzung, gegenseitigem Respekt und Vertrauen sowie offen und tolerant nach innen und außen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus

- (a) ordentlichen Mitgliedern und
  - (b) Förderern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die als solche die Mitgliedschaft beantragt haben und die vollen Rechte, aber auch Pflichten als ordentliche Mitglieder haben.
  - (3) Förderer des Vereins sind Personen, die als solche die Mitgliedschaft beantragt haben und die durch einen Förderbetrag den Verein besonders fördern wollen und dadurch den Verein unterstützen. Als Förderer können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten. Förderer sind weder aktiv noch passiv wahl- bzw. stimmberechtigt.
  - (4) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ebenso kann der Vorstand Personen, die bei der Erbauung des Bunkers mitgewirkt haben, während der Zeit des Zweiten Weltkriegs dort Schutz fanden oder in einer ähnlichen historischen Beziehung zum Bunker stehen, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
  - (5) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft sind ein persönliches Aufnahmegespräch mit dem Vorstand oder mit einem vom Vorstand damit beauftragten Mitglied sowie ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat beizufügen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
  - (6) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der abgelehnte Bewerber Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung.
  - (7) Der Verein speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder in elektronischer Form. Daten werden nur in dem Umfang gespeichert, der für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten ist ohne ausdrückliche Zustimmung ausgeschlossen. Namens- oder Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Auflösung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Austritt aus dem Verein.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach Mahnung (schriftlich oder per E-Mail an die letzte bekannte Adresse) nicht innerhalb von drei Monaten ab der Absendung der Mahnung voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss. Die Rechte des Mitglieds ruhen mit Bekanntgabe der Mahnung bis zur nachweislichen Eingang der Zahlung.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erhoben. Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins oder der Vereinseinrichtungen können ebenfalls Gebühren erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben für die Zwecke des Vereins können höhere Umlagen bis zu einer Höhe von maximal EUR 100,00 erhoben werden.
- (2) Art, Umfang und Fälligkeiten von Gebühren, Beiträgen und Umlagen sowie die Grundlagen für Ermäßigungen oder Erlass für bestimmte Personen oder Mitgliedsgruppen werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung oder per Beschluss festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag und auf Grundlage etwaiger Vorgaben durch die Mitgliederversammlung Gebühren, Beiträge und Umlagen ermäßigen, ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (4) Der Verein kann verlangen, dass für Gebühren, Beiträge und Umlagen eine Einzugsermächtigung durch das Mitglied erteilt wird.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Arbeitsstunden**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Satzungen und Vereinsordnungen die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind dabei verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen, seine Werte zu wahren und zu fördern. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und etwaige Garten- und Haus- oder andere Ordnungen sind zu befolgen.
- (3) Außerdem sind die ordentlichen Mitglieder im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung. Diese kann auch ersatzweise zu zahlende Beiträge sowie Bußgelder oder andere Sanktionen für die Nichtableistung von Arbeitsstunden vorsehen. Förderer sind nicht zu Arbeitsstunden verpflichtet.

## **§ 8 Organe des Vereins, AGs, Kuratorium**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Für die einzelnen vom Verein verfolgten Zwecke und Ziele können Arbeitsgruppen oder Bereiche gebildet werden, wie zum Beispiel Arbeitsgruppen für die Außenflächen oder für die innenliegenden Stadtteilflächen. Der Vorstand legt die Zahl und die Arbeitsgruppen oder Bereiche fest oder verändert sie. Mitglieder können an jeder, auch an mehreren oder allen Arbeitsgruppen, teilnehmen. Die Arbeitsgruppen oder Bereiche sind keine Organe des Vereins.
- (3) Der Verein kann ein beratendes Gremium schaffen, das den Verein und den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins unterstützen soll (Kuratorium). Das Kuratorium kann aus Mitgliedern oder auch aus Nichtmitgliedern bestehen, insbesondere auch aus externen Experten oder sonstigen Personen, welche zur Erreichung der Ziele des Vereins förderlich erscheinen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand ernannt und abberufen. Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, nämlich
  - (a) zwei Vorstandsprechern bzw. -sprecherinnen,
  - (b) der/ dem Schatzmeister(in), und
  - (c) bis zu sechs Beisitzenden. Die Beisitzenden sollen jeweils besondere Zuständigkeiten haben. Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Beisitzenden und deren Zuständigkeiten fest.

- (2) Die Positionen der sechs Beisitzenden müssen nicht notwendigerweise besetzt sein. Es ist möglich, dass ein Vorstand zwei funktionale Positionen ausfüllt, jedoch ohne, dass ein Stimmzuwachs erfolgt. Alle Vorstandmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus den beiden Vorstandssprechern und der/dem Schatzmeister(in). Sie führen die Geschäfte des Vereins (geschäftsführender Vorstand). Der Verein wird jeweils gemeinschaftlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorhanden, so vertritt dieses den Verein allein.
- (4) Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über ihre Zahlung und Höhe entscheidet der Vorstand, wobei das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt ist. Eine regelmäßige und dauerhafte Vergütung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen. Eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung kann auch Mitgliedern gezahlt werden. In diesem Fall entscheidet der Vorstand über die Höhe.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen, der insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten kann. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.

### **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; hiervon abweichend beträgt die Amtsdauer für den ersten, bei Gründung gewählten Vorstand drei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes

Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom älteren der beiden Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom anderen Vorstandssprecher, bei deren beider Verhinderung vom Schatzmeister, schriftlich, per Telefon, per Telefax oder per E-Mail einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, virtuell (online) oder per E-Mail oder per Telefonkonferenz beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, es sei denn, seine Rechte ruhen (vgl. § 5 (4)). Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Förderer haben keine Stimme. Zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen sind jedoch alle – auch nicht stimmberechtigte – Mitglieder berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - (b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - (c) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Umlagen, gegebenenfalls in Form einer Beitragsordnung;
  - (d) Erlass etwaiger anderer Vereinsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind;



- (e) Einrichtung und Abberufung von ständigen Arbeitsgruppen oder Ausschüssen, Benennung der personellen Besetzung und Aufgabenstellungen;
  - (f) Beschlussfassung über die Beschwerde abgelehnter Bewerber;
  - (g) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds;
  - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (i) Sonstige Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
  - (j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich jeweils am letzten Samstag im Januar um 11:00 Uhr auf dem Gelände des Bunkers auf dem Heiligengeistfeld statt. Sofern es keine Abweichungen hiervon gibt, ist eine formale Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand soll jedoch die Tagesordnung rechtzeitig, in der Regel ebenfalls zwei Wochen vor der Hauptversammlung, mitteilen. Außerdem ist die Tagesordnung auf der Website des Vereins (*hilldegarden.org*) bekanntzugeben.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom älteren der beiden Vorstandssprecher, bei dessen Verhinderung vom anderen Vorstandssprecher, bei deren Verhinderung vom Schatzmeister oder von einem anderem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit ein anderes Mitglied zum Versammlungsleiter bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Mitgliederversammlungen können auch virtuell (online) oder per E-Mail durchgeführt werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern online oder per E-Mail mit der für die Einberufung maßgeblichen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, welche nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Vereinsordnungen geben, wie etwa eine Beitragsordnung, eine Garten- und/ oder Hausordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen für den Vorstand, Gruppenordnungen oder eine Schiedsordnung. Diese Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18 Haftungsbegrenzung**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung der Tätigkeit im Verein, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

## **§ 19 Formale Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern sofort in Textform (zum Beispiel per E-Mail) mitgeteilt werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind beide Vorstandssprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg.